

99160014261000

Begleitdokumente für den Transport von Weinbauerzeugnissen Entgegennahme

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012651/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160014261000
Leistungsbezeichnung I	Begleitdokumente für den Transport von Weinbauerzeugnissen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Begleitdokumente für Weintransporte ausstellen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	EWeinBV, Wein Transport, Wein Begleitpapier, Wein
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Lebensmittelüberwachung Hamburg (BJV)
Handlungsgrundlage	[Artikel 147 Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R1308&qid=1669823106692) [Artikel 8 bis 19 Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0273) [§ 30 Weingesetz (WeinG)](https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/_30.html) [§§ 18 bis 24 Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV)](https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/BJNR065500995.html)
Teaser	Wenn Sie mehr als 60 Liter eines nicht abgefüllten Weinbauerzeugnisses transportieren, benötigen Sie für jeden Transport ein Weinbegleitdokument.
Volltext	Für den Transport von nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen benötigen Sie ein Weinbegleitdokument. Weinbauerzeugnisse sind: • Trauben • Traubenmost • Maische • Wein • Perlwein

Modul	Sachverhalt
	• Schaumwein • Likorwein • Brennwein Das Begleitdokument berechtigt Sie zum Transport der Weinbauerzeugnisse vom Erzeuger zur weiteren Verarbeitungs- oder Verwertungsstelle, zum Beispiel zu einer Kellerei. Sie sind verpflichtet, ein Begleitdokument zu verwenden.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	• Sie transportieren nicht abgefüllte Weinbauerzeugnisse von mehr als 60 Litern. • Sie transportieren Weinbauerzeugnisse in etikettierten Behältern von mehr als 10 Litern, die mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss versehen sind. • Der Transportweg von Weinbauerzeugnissen beträgt über 70 Kilometer: • vom Weinberg zur Weinbereitungsanlage • zwischen zwei Anlagen desselben Unternehmens • zwischen den Anlagen einer Erzeugervereinigung
Kosten	Gebühren: Derzeit 10 € pro Dokument
Verfahrensablauf	Weinbegleitdokument online einreichen: • Reichen Sie das Begleitdokument für den Transport von Weinbauerzeugnissen online oder per Post an die zuständige Kontrollbehörde am Verladeort ein. Sie erstellen das Begleitdokument unmittelbar vor dem Transport, wenn das Weinbauerzeugnis auf das Transportfahrzeug aufgeladen ist und die endgültige Literzahl des Transports feststeht. Das Begleitdokument bezieht sich nur auf diesen Transport und kann nicht für andere Transporte verwendet werden. • Das elektronische Weinbegleitdokumentverfahren (eWeinBV) ermöglicht es Ihnen, das Weinbegleitdokument online zu erstellen: • Vor dem anstehenden Transport melden Sie sich in der Anwendung des eWeinBV mit Ihrer Benutzerkennung an und bereiten das elektronische Weinbegleitdokument vor.

Modul

Sachverhalt

- Dieses führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben, die Sie online eintragen können.
- Sie bestätigen abschließend, dass alle gemachten Angaben korrekt sind.
- Das Begleitdokument wird erstellt, erhält eine eindeutige Bezugsnummer und ist für Sie unveränderlich. Der Transport kann beginnen.
- Alle Beteiligten die ebenfalls am eWeinBV teilnehmen (beispielsweise Kellerei, Kommissionare) können jetzt das elektronische Weinbegleitdokument online abrufen, beziehungsweise erhalten dieses auf digitalem Weg.

Begleitdokument per Post einreichen:

- Sie füllen das Formular leserlich und vollständig in vierfacher Ausfertigung aus.
- Sie geben der Fahrerin oder dem Fahrer das Original mit. Die restlichen drei Durchschläge behalten Sie.
- Die Fahrerin oder der Fahrer übergibt das Original am Zielort dem Weintransport-Empfänger (zum Beispiel der Kellerei).
- Sie senden spätestens einen Tag nach dem Beginn des Transportes zwei Durchschläge per Post an die zuständige Kontrollbehörde am Verladeort.
- Der übrige Durchschlag ist für Ihre Unterlagen.
- Sie müssen lediglich das Begleitdokument erstellen und übermitteln. Es findet keine Bearbeitung oder Bescheid-Erstellung durch die Behörde statt.

Bearbeitungsdauer

Es handelt sich um eine reine Meldung; eine Bearbeitung oder Bescheid-Erstellung findet nicht statt.

Frist

Es gibt keine Frist. Das Begleitdokument wird unmittelbar vor dem Transport erstellt. Eine Transportgenehmigung durch eine Behörde ist nicht nötig.

weiterführende Informationen

Hinweise

Keine

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf möglich, da kein Bescheid erstellt wird.
Kurztext	• Begleitdokumente für den Transport von Weinbauerzeugnissen Entgegennahme • Transporte von nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen von mehr als 60 Litern müssen mit einem Begleitdokument durchgeführt werden. • Weinbauerzeugnisse sind: Trauben, Maische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, Perlwein, Brennwein • Begleitdokumente können in Papierform oder elektronisch ausgestellt werden • das funffache Begleitdokument-Durchschlagspapier gibt es bei der zuständigen Stelle • unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Pflicht zur Ausstellung eines Begleitdokuments. • zuständig: Weinkontrollbehörden der Bundesländer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)